



OA-SWITZERLAND

Oesophagusatresie Switzerland



Statuten

OA-Switzerland

Schweizerische Hilfsorganisation für
Kinder und Erwachsene mit kranker Speiseröhre

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Schweizerische Hilfsorganisation für Kinder und Erwachsene mit kranker Speiseröhre (OA-Switzerland) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein setzt sich zum Ziel als gemeinnütziger, gesamtschweizerischer Verein Personen die an einer angeborenen oder erworbenen Speiseröhrenfehlbildung leiden, Hilfe zu bieten und ihre Interessen zu wahren.

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Aufklärung und Sensibilisierung des Krankheitsbildes der Speiseröhrenmissbildung in der Schweiz.
- b) Die Förderung des Gesundheits- und Heilwesens auf dem Gebiet der Speiseröhrenfehlbildungen einschliesslich der Forschung.
- c) Unterstützung zur Selbsthilfe für Menschen mit angeborener oder erworbener kranker Speiseröhre und deren sozialem Umfeld, sowie Kontaktherstellung und -förderung zwischen betroffenen Familien. Schwerpunkte sind die Ösophagusatresien, deren Begleitfehlbildungen und Folgeerkrankungen.
- d) Die Prävention, mit dem Ziel einer interdisziplinären, umfassenden und nachhaltigen sowohl medizinischen als auch sozialen Versorgung. Bestandteile dieser präventiven Arbeit sind unter anderem die Information und Vernetzung, die Beratung, die Begleitung und Schulung sowie die Lobbyarbeit mit dem Ziel der flächendeckenden und permanenten Qualität der Versorgung, sowohl im Rahmen der Erstversorgung als auch bei der Nachsorge.
- e) Die Zusammenarbeit mit Ärzten, mit schweizerischen und ausländischen Vereinigungen ähnlicher Art, sowie mit privaten und öffentlichen Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für in den Statuten geregelten Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an Mitglieder, die der Verwirklichung des in den Statuten geregelten Zwecks des Vereins dienen sind zulässig, wenn ein Betroffener oder seine Familie auf Grund der Erkrankung in finanzielle Nöte gekommen ist. Als Familienunterstützung gelten insbesondere Beitragsermässigungen, Fahrtkostenzuschüsse, Klinikverlegungen, Zuschüsse zu OA-Massnahmen, zu komplementären Therapieformen oder zu technischen Hilfsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Familienunterstützung lässt sich aus der Mitgliedschaft bei OA-Switzerland nicht ableiten. Der Vorstand entscheidet nach definierten Richtlinien, dokumentiert die Einzelfälle und weist die Familienunterstützung getrennt in der Jahresrechnung aus.
- g) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen.
- h) Förderung von Aktivitäten, die sich für Patienten und deren Familien positiv auf den Verlauf ihrer Krankheit auswirken.

- 2.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

3.1 Aktivmitglieder

- Aktivmitglieder des Vereins können von Speiseröhrenfehlbildungen, Speiseröhrenverletzungen oder Speiseröhrenerkrankungen betroffene Personen, deren Familienmitglieder und deren Betreuer werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Betroffene Kinder können mit Erreichen der Volljährigkeit eigenständige Mitglieder werden.
- Die Mitgliedschaft beginnt bei Eingang der Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
- Aktivmitglieder sind beitragspflichtig. Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird jeweils an der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder können auf jährliches, schriftliches Ersuchen unter besonderen Umständen vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

3.2 Passivmitglieder

- Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.
- Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
- Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet bei der natürlichen Person durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei der juristischen Person durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres einzureichen. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins schaden, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Beschluss über das Jahresbudget
 - e) Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
 - f) Behandlung der Ausschlussrekurse
 - g) Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder die Mitgliedschaft in anderen Verbänden
 - h) Anträge von Mitgliedern
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr mit Ausnahme der Statutenänderung (siehe Art. 11) und der Auflösung des Vereins (siehe Art. 14). Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - Der Vorstand muss jederzeit unter Bekanntgabe des Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (ausserordentliche Mitgliederversammlung). In dringenden Fällen kann die Einladefrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
 - Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Anspruchsteller die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt haben.
 - Anträge von Mitgliedern müssen zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.
 - Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
- 7.2 Der Vorstand erstattet den Mitgliedern regelmässig Bericht über seine Aktivitäten.
- 7.3 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gemäss vom Vorstand erstelltem Spesenreglement. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 7.4 Der Vorstand kann Beiräte für spezielle Aufgaben bestimmen. Zu den Beiräten gehören die Vertretung ausländischer Gremien (EAT "The association of Esophageal Atresia and Tracheo-esophageal fistula supprt groups") und wissenschaftliche Beiräte aus der Schweiz die auf Grund von Ausbildung, Berufserfahrung oder aus sonstigen Gründen besonders für die Aufgabe geeignet sind. Beiräte können bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- 7.5 Der Vorstand erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zu Händen der Mitgliederversammlung. Er verpflichtet sich das Budget einzuhalten. Budgetüberschreitungen und -anpassungen müssen vom Präsidenten (oder vom Vizepräsidenten als seine Vertretung) und vom Kassier bewilligt werden. Bei einer akuten medizinischen Notsituation von Aktivmitgliedern ist der Vorstand (zu zweien) berechtigt, einen Betrag im Rahmen des verfügbaren Vermögens von OA-Schweiz zu bewilligen. Solche Unterstützungsleistungen müssen in der folgenden Jahresrechnung speziell aufgeführt werden.
- 7.6 Der Vorstand leitet die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt OA-Schweiz nach aussen. Er erledigt alle übrigen, nicht anderen Organen des Vereins übertragenen Angelegenheiten. Alle Vorstandsmitglieder besitzen volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.
- 7.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
- 7.8 Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen.

8. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer aller Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

9. Finanzen

9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Passivmitgliederbeiträgen
- c) dem Vermögensertrag und dem Ertrag aus den vom Verein organisierten Veranstaltungen
- d) den Schenkungen, Vergabungen und anderen Spenden zu seinen Gunsten

9.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder an das Schweizer Gemeinwesen überwiesen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. März 2012 angenommen worden und treten rückwirkend ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Namenswechsel wurde einstimmig an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2015 genehmigt.

Die Vizepräsidentin

Die Aktuarin

Ida Lieberherr

Claudia Schibli